Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

# Erläuterungen zu den geförderten Gebäudetypen nach der VwV Klimaschutz-Plus Teil 1 vom 15. Juli 2025 – BW Bonus zum BEG

- Gemäß Nr. 3 der VwV Klimaschutz-Plus Teil 1 – Gebäudesanierung sind beim BW-Bonus zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Kommunen des Landes Baden-Württemberg als Eigentümer in Baden-Württemberg gelegener kommunaler Verwaltungsgebäude Zuwendungsempfänger. Kommunale Verwaltungsgebäude werden in Nr. 1.3 der VwV als **Gebäude** zur Unterbringung von Büros und Verwaltungsräumen**, die zur Ausübung kommunaler Aufgaben nichtwirtschaftlicher Art genutzt werden**, definiert. Der Fokus liegt hierbei auf kommunalen Aufgaben nichtwirtschaftlicher Art.
- Hintergrund dieser Definition ist der **Fokus auf Gebäude, die der Umsetzung klassischer kommunaler Aufgaben in den Bereichen hoheitliches Handeln und kommunale Daseinsvorsorge zur Erfüllung des staatlichen sozialen, kulturellen und bildungspolitischen Auftrags unter staatlicher Aufsicht dienen,** die nicht am Markt angeboten werden. Sie sind somit nicht beihilferelevant, weil die Kommunen unter dieser Voraussetzung keine Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinne sind.
- **Die konkrete Einordnung zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit obliegt der Kommune**. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Dokumentation im Förderverfahren.
- Wesentliche Voraussetzung ist, dass das Gebäude der Erfüllung **nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten** dient: **Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist** im Gegensatz dazu jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren oder Dienstleistungen am Markt besteht. Eine Gewinnerzielung oder eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Ebenso kommt es nicht auf die Rechtsform oder die Art der Finanzierung der Einheit an, die diese Tätigkeit ausübt.
- Die nachstehende Tabelle gibt einen abstrakten Überblick über typische Gebäude zur Erfüllung nicht marktrelevanter kommunaler Aufgaben. **Bei Abweichungen, insbesondere beim in der Tabelle genannten Finanzierungsanteil, sollte mit der L-Bank Kontakt aufgenommen werden.**

| Gebäudetyp | Beschreibung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit |
|---|---|
| **Rathaus** | Gebäude dient der Erfüllung hoheitlicher staatlicher beziehungsweise kommunaler Verwaltungsaufgaben wie zum Beispiel Gemeindeverwaltung, Bürgerbüro, Standesamt, Sitz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin |
| **Feuerwehrgebäude** | Gebäude dient der Erfüllung der kommunalen Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz |
| **Friedhofsgebäude** | Gebäude dient der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz |
| **Schule** | Kommune ist Träger der öffentlichen Schule. |
| **KiTa** | (1) Kommune ist Träger der öffentlichen KiTa<br>(2) Finanzierung der KiTa liegt zu circa 80 Prozent bei Kommune beziehungsweise Land. |
| **Musikschule** | (1) Kommune ist Träger der Musikschule<br>(2) Finanzierung der Musikschule liegt zu circa 80 Prozent bei Kommune beziehungsweise Land. |

Bei einem **gemischt genutzten Gebäude**, das sowohl nichtwirtschaftlich als auch wirtschaftlich genutzt wird (zum Beispiel im Falle der Vermietung von Schulsporthallen oder Gemeindehallen), ist entscheidend, dass der **Anteil der nichtwirtschaftlichen Nutzung mindestens 80 Prozent der jährlichen Gesamtkapazität des Gebäudes** beträgt. Liegt der Anteil der wirtschaftlichen Nutzung kleiner oder gleich 20 Prozent, wird dies als beihilferechtlich unbeachtliche Nebentätigkeit und die Nutzung des Gebäudes als insgesamt nichtwirtschaftlich angesehen. Im Förderantrag werden die entsprechenden Merkmale abgefragt. **Bei Abweichungen bezüglich der Nutzungsquoten sollte mit der L-Bank Kontakt aufgenommen werden.**

**Die Förderentscheidung bleibt immer dem Einzelfall vorbehalten.**

**Impressum**
Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Referat für Klimawandelanpassung, Kommunaler Klimaschutz
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
Telefon: +49 711 126-0
Fax: +49 711 126-2881

Internet: um.baden-wuerttemberg.de
E-Mail: poststelle@um.bwl.de